

Einordnung Dagoberts in den Synchronismus zu 615 war willkürlich und irrig. Sie hatte Folgen auch für die Berechnung des Weltalters von Pippins Todesjahr. Es ist nicht einmal sicher, ob der Redaktor sich selbst dabei treu blieb. Gleichwohl ist sein Bemühen aufschlußreich für das Geschichtsbild der frühen Karolingerzeit.

Daß man den Rahmen der Fassung II des Königskatalogs in der Folge fallen ließ, nimmt nicht wunder. Erhalten blieb das Gerüst, die längere Königsliste. Die in den Codices E 11 und 12 (Eckhardt) bzw. C 1b und C 1a (Krusch) überlieferte Fassung III 1 ist, wie oben gesagt, noch unter Karl dem Großen entstanden⁶⁰. Der Redaktor stellte Chlothar II. an die Spitze des Katalogs, korrigierte durchweg zutreffend die Regierungszeiten Chlothars II.⁶¹, Sigiberts III., Childerichs II.⁶², Chlodwigs III.⁶³, Dagoberts III.⁶⁴ und Pippins⁶⁵ und führte den Pippiniden Grimoald und Karl Martell in die Liste ein. Von Bedeutung für die folgenden Ausführungen ist die Feststellung, daß nach der Überprüfung der Handschriften durch Eckhart resp. B. Bischoff nicht dem erst Ende des 9. Jahrhunderts erstellten Codex E 12, den Krusch als C 1a an die Spitze stellte, sondern dem Codex E 11 (Krusch C 1b) aus dem 1. Viertel des 9. Jahrhunderts die Priorität zukommt. Die Version E 11 lautet:

Chlotarius regnavit annos XLVII (statt 48)

*Dagobertus filius*⁶⁶ *suus*⁶⁶ *regnavit annos XVII*

*Sigobertus nepus*⁶⁶ *suus*⁶⁶ *regnavit annos XXIII* (statt 22)

*Childebertus adoptivus filius Grimoaldi regnavit annos VII*⁶⁷

60) Wie Anm. 17. Im Folgenden wird nach der älteren vatikanischen Handschrift (E 11) zitiert; Varianten des etwas jüngeren Pariser Codex (E 12) sind in den Anmerkungen vermerkt.

61) Verbessert, aber die rechte Zeit (46 Jahre: Fredegar 4, 56) noch nicht getroffen.

62) Zutreffend; vgl. oben Anm. 36.

63) Zutreffend; vgl. oben Anm. 26.

64) Zutreffend; vgl. oben Anm. 28.

65) Genauer, aber nicht ganz exakt; vgl. oben Anm. 39.

66) Fehlt E 12 (C 1 a).

67) *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annos VII* E 12 (C 1 a). – Neuerdings bezieht Matthias BECHER, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN und Michael RICHTER (Beihefte der Francia 37, 1994) S. 125 ff., in dem Satz der Fassung E 11 *adoptivus filius* auf Grimoald und sieht in Childebert einen Sohn Sigiberts III., der von Grimoald adoptiert wurde. Dieser Bezug ergebe sich schon deshalb, weil *adoptivus* „fast nie allein, sondern zumeist in Verbindung mit einer Verwandtschaftsbezeichnung gebraucht“ werde. Allerdings gibt es im vorliegenden Fall stilistische Gründe, die einer Verdoppelung von *filius* entgegenstehen. Auch ist *adoptivus filius Grimoaldi* nicht zwingend als „der von Grimoald